



allgemeine geschäftsbedingungen

streetcasting.ch gilt als vermittler im sinne des schweizerischen arbeitsvermittlungsgesetzes (avg).
abweichungen von den nachstehenden geschäftsbedingungen sind nur nach schriftlicher zustimmung erlaubt.
änderungen der geschäftsbedingungen direkt mit den von streetcasting.ch vermittelten models sind nicht zulässig.

1. als auftraggeber gilt derjenige, der bei streetcasting.ch ein model bucht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. der auftraggeber verpflichtet sich, re-engagements ausschliesslich über streetcasting.ch abzuschliessen. weiters garantiert der auftraggeber, dass auch alle am projekt beteiligten personen und teams re-engagements ausschliesslich über streetcasting.ch abschliessen. bei buchung eines models verpflichtet sich der auftraggeber, streetcasting.ch eine vermittlungsgebühr zu bezahlen.

2. der ungefähre zeitaufwand für die fotoaufnahme(n) (incl. der vorbereitungszeit für make up, styling etc.) wird bei der buchung der models besprochen. danach richtet sich auch die entlohnung. gestaltet sich eine aufnahme wesentlich aufwändiger als vorher streetcasting.ch und dem model gegenüber angekündigt, wird ein überstundentarif fällig. angaben hierzu finden sich auf der buchungsbestätigung. wird der überstundentarif dem model vor ort nicht ausbezahlt, behält sich streetcasting.ch das recht vor, die überstunden nachträglich zu verrechnen. erfolgt die zusage des models aufgrund der in aussicht gestellten copyrightgebühren, werden diese gebühren fällig unabhängig davon, ob die bilder verwendet werden oder nicht.

3a. optionierungen:

optionierungen müssen spätestens 48 stunden vor dem aufnahmetermin abgesagt oder als buchung bestätigt werden. wird eine optionierung später als 48 stunden vor aufnahmetermin abgesagt, gelten die bedingungen wie unter punkt 3b. – annullierungen von buchungen - beschrieben.

3b. buchungen:

annullierungen von buchungen sind bis zu 48 stunden vor dem aufnahmetermin möglich. streetcasting behält sich das recht vor, 50% der ausgefallenen honorare zu verrechnen. sollten durch die absage der buchung dem model oder streetcasting.ch weiterreichende kosten entstanden sein, behält sich streetcasting.ch das recht vor, diese kosten dem auftraggeber in rechnung zu stellen. wird das fotoshooting später als 24 stunden vor dem aufnahmetermin abgesagt, wird das volle honorar des gebuchten models und das volle agenturhonorar fällig.

3c. wetterbuchungen:

wetterbuchungen sind vorher als solche zu deklarieren. sollte es zu einer wetterbedingten verschiebung der aufnahmen kommen, wird einmalig für eine vorher angekündigte verschiebung auf den ausweichtermin kein zusätzliches honorar fällig. bei mehrmaligen verschiebungen gelten die konditionen wie oben unter buchungen beschrieben.
weitere schadenersatzansprüche behält sich streetcasting.ch ausdrücklich vor.

4. sämtliche versicherungen sind sache des auftraggebers bzw. des models. dies gilt auch in bezug auf die sozialversicherung (siehe bestimmungen der sozialversicherungen über geringfügige entgelte aus unselbständigem nebenerwerb). streetcasting.ch ist für unfälle in keiner weise haftbar. die versicherung von risiken aller art ist sache des auftraggebers.

5. streetcasting.ch ist nicht haftbar für verspätungen, nichterscheinen, äusserliche veränderungen, krankheit, etc. der vermittelten models. allfällige reklamationen aufgrund der äusseren erscheinung des models müssen sofort an streetcasting.ch gemeldet werden. bei vorliegen eines reklamationsgrundes ist es nicht erlaubt, das model zu fotografieren ausser zur dokumentation des reklamationsgrundes, ansonsten sind das honorar, die spesen und die vermittlungsgebühr zu bezahlen. bei krankheit des models gelten die üblichen gesetzlichen bestimmungen. bei absenzen oder verspätungen des models infolge höherer gewalt sind weder die agentur noch das model haftbar. verspätungen durch eigenverschulden des models oder sonstige honorarminderungsgründe sind vor ort direkt mit dem model abzusprechen und umgehend mit streetcasting.ch zu besprechen. honorare, welche dem model ausbezahlt wurden, können nicht nachträglich zurückgefordert werden, auch wenn es sich um copyright-gebühren handelt und das bild nicht verwendet wird. die gebühr für die modelvermittlung und das

modelhonorar wird auf jeden fall in vollem umfang fällig, wenn mit dem model gearbeitet wurde. die gebühr für die modelvermittlung wird auch in vollem umfang fällig, wenn mit dem model eine minderung des honorars vereinbart wurde.

arbeitszeit:

tagesbuchungen dauern 8 bis max. 8.5 stunden, halbtagesbuchungen 4 bis max. 4.5 stunden, vierteltagesbuchungen 2 stunden. dauern die aufnahmen länger, ist für jede weitere stunde der auf der buchungsbestätigung aufgeführte überstundentarif fällig.

reisespesen & anreisehonorare:

für einen an- und abreiseweg des models von seinem wohnort zur fotolocation von bis zu je ca. 1 stunde wird kein honorar fällig. für eine länger dauernde anreise wird ein reisehonorar von 40.- sfr pro stunde verrechnet ausser es wird bei der buchung eine pauschale vereinbart. generell sind dem model sämtliche öv-tickets vollpreis und eventuelle taxispesen zu ersetzen. bei anreise des models mit dem eigenen fahrzeug wird kein km-geld verrechnet, sondern der preis eines sbb-vollpreis-tickets als referenz ausbezahlt.

kleidung:

das styling / die kleidung für die fotoaufnahmen werden vom kunden organisiert. auf wunsch bringen die models eine auswahl der eigenen garderobe zum fotoshooting mit. daraus entsteht keine verpflichtung des models, für das richtige styling zu sorgen.

6. verpflegung: grundsätzlich müssen bei jeder buchung unabhängig von der zeitdauer getränke zur verfügung gestellt werden. bei buchungen über 4 stunden hat das model anspruch auf verpflegung durch den kunden.

7. der auftraggeber verpflichtet sich, streetcasting.ch nach jedem fotoshooting belegexemplare der angefertigten bilder zu übergeben. streetcasting.ch hat das recht, diese bilder zum zweck der eigenwerbung zu nutzen, ausser es werden im vorfeld andere vereinbarungen getroffen. darüber hinaus hat streetcasting.ch das recht, nach einem fotoshooting ein buyout der entstandenen bilder einzufordern, sollten die bilder über die bereits abgegoltene verwendung hinaus genutzt werden. falls die für das buyout vorgesehene verwendung nicht erfolgt, kann ein bereits bezahltes honorar nicht zurückgefordert werden. der auftraggeber als vertreter des kunden garantiert dem model und streetcasting.ch die bezahlung der vereinbarten model-, und agenturhonorare durch den kunden. urheber- und persönlichkeitsrechte, die dem model nach einem fotoshooting von gesetztes wegen zustehen, gehen nach bezahlung des honorars durch den kunden für die definierte verwendung auf den auftraggeber über.

8. sofern nicht anders vereinbart sind modelhonorare zuzüglich reisespesen nach beendigung der arbeit an ort und stelle direkt dem model bar auszubezahlen. wird die vereinbarte vergütung nicht sowohl an das model als auch an streetcasting.ch geleistet, gelten die dem model von gesetztes wegen zustehenden persönlichkeits- und urhebernutzungsrechte als nicht übertragen.

9. rechnungen sind innert 20 tagen netto zur zahlung fällig. bei nichteinhaltung der zahlungstermine wird ab der 2. mahnung nach 40 tagen eine mahngebühr von chf 50.- sowie ein verzugszins von 1% p.m., laufend ab rechnungsdatum, verrechnet.

10. streetcasting.ch behält sich das recht vor, die geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. sollten einzelne teile dieser bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die gültigkeit der übrigen bedingungen nicht berührt. der auftraggeber erklärt, von den vorstehenden geschäftsbedingungen kenntnis genommen zu haben, die jeweils gültigen geschäftsbedingungen zu akzeptieren und sie auch bei mündlichen aufträgen vollumfänglich anzuerkennen. diese allgemeinen geschäftsbedingungen unterstehen **schweizerischem recht**. gerichtsstand für alle parteien ist **basel**.

stand: 1.11.2010